

Zu 18. Beschluß der 1. Kammer: Bewilligung des vollen Postulats für die Dresdner Stadtpolizei, als: 5000 Thlr. auf den Etat gleich der 2. Kammer, und 2000 Thlr. transitorisch, so von der 2. Kammer abgelehnt worden war.

Beschluß der 2. Kammer: Mit 50 gegen 4 Stimmen anderweit nebenstehende 2000 Thlr. abgelehnt.

Resultat der Vereinigungs-Deputations-Verhandlungen: Dürfte der Beitritt nunmehr wohl rathsam sein.

Prinz J o h a n n hat hierzu bei dem Präsidio folgenden Antrag überreicht:

„Die Kammer möge die fraglichen 2000 Thlr. bewilligen, jedoch unter der Bedingung, daß die Commun Dresden der Regierung die Ernennung des jedesmaligen Polizeidirectors überlasse.“

Zur Unterstützung dieses Antrags bemerkt Prinz J o h a n n: Der Antrag habe die Natur eines Vermittelungsvorschlags, erscheine also wohl zulässig, und mache wenigstens die Sache nicht schlimmer, wenn er auch nicht angenommen werden sollte. Sein Vorschlag beseitige die Bedenken gegen die Bewilligung der 2000 Thlr., denn er bezeichne die Dresdner Polizei wenigstens zum Theil als Landespolizei und sichere die Erlangung eines zuverlässigen Mannes für die Direction.

Der Antrag des Sprechers wird hinreichend unterstützt.

Referent, Bürgermeister Reich-Eisenstuck: In formeller Beziehung würde ich wohl kein Bedenken haben, mich mit dem Vorschlag Sr. Königl. Hoheit zu vereinigen. Aber in materieller Beziehung vermag ich dieß nicht. Wenn die Polizeiverwaltung Staatsanstalt wäre, möchte sich auch die Anstellung der Beamten von selbst verstehen. Wie die Sache aber jetzt steht, behauptet man zwar, sie werde im Auftrag des Staats ausgeübt, wogegen zwar schon mehrmals sich in der Kammer ausgesprochen worden ist, gleichwohl hat jede Stadt die Kosten für diesen Auftrag zu tragen. Nur Dresden und Leipzig bekommen Zuschüsse. Wir haben gehört, wie die Stadt Dresden schon jetzt behauptet, sie habe nicht allein städtische, sondern auch Staatspolizei zu verwalten, und aus diesem Grunde auf das Budget losarbeitete. Stellt nun der Staat ausschließlich den Vorstand der Dresdner Polizei an, so bildet dieß einen neuen Angriffspunct auf das Budget, und am Ende befürchte ich, wird der ganze Dresdner Polizeiaufwand Sache des Budgets, und die Stadt davon befreiet, während andere Städte, die eben so damit im Verhältniß belästigt sind, die Last fortzutragen haben.

Bürgermeister Hübler: Es kann nicht in meiner Absicht liegen, nochmals in die Gründe einzugehen, welche für das Postulat der 2000 Thlr. sprechen. Das Postulat ist in der 2. Kammer mit einer so großen Majorität abgelehnt worden, daß ich allerdings wenig Hoffnung sehe, die 2. Kammer für die Ansicht der diesseitigen zu gewinnen. Dennoch gestatte ich mir hier

nochmals die Ueberzeugung auszusprechen, daß ich die Gründe der 1. Kammer für das Postulat zwar zurückgewiesen, aber nicht widerlegt finde. Man hat die Gründe, welche aus der Eigenthümlichkeit der Residenz, aus der Eigenthümlichkeit des Institutes, als eines in vielfacher Beziehung landespoliceilichen, geschöpft und in dieser Kammer, selbst von den königl. Regierungskommissarien so klar entwickelt worden waren, ohne weiteres abgeworfen, in der That aber gehört eine große Befangenheit dazu, diesen einleuchtenden Gründen jedes Gewicht adzusprechen. Man hat ferner den Rechtsgrund für dieses Postulat, der in der onerosen Bedingung liegt, unter welcher das Postulat erlangt worden, in der 2. Kammer zwar nicht in Zweifel zu ziehen vermocht, aber dennoch für den Wegfall des Postulats gestimmt, und zwar aus dem Grunde, weil das onus oder die Gegenleistung aufgehört habe. Dem muß ich widersprechen. Wenn man die Anstellung der fraglichen Polizeibeamten überhaupt als eine Gegenleistung anerkennt, so wird man auch zugestehen müssen, daß die Gegenleistung so lange fort dauert, als diese Beamten auf städtische Kosten fungiren. Und welche Ansicht man auch von der fraglichen Gegenleistung haben möge, so viel bleibt gewiß, daß die Staatskasse, so lange jene Anstellung dauert, einen Vortheil genießt, und zwar einen Vortheil auf Kosten der städtischen Kasse. — Ich muß daher der hohen Kammer dringend nochmals empfehlen, bei ihrem Beschlusse stehen zu bleiben und das Postulat der 2000 Thlr. aufrecht zu erhalten. — Dem Vorschlage Sr. Königl. Hoheit, obwohl ich die ihm unterliegende wohlmeinende Absicht anerkenne, vermag ich mich nicht anzuschließen. Der Vorschlag collidirt mit den Bestimmungen einiger Paragraphen der Städteordnung. Nach diesen §§. verwaltet der Stadtrath in unmittelbarem Auftrage des Staates die Polizei. Sie bildet hier in der Residenz ein Departement der städtischen Behörde. Anomal würde es sein, den Vorsitz eines solchen städtischen Departements einem königl. Commissar regelmäßig anzuweisen. Daß dieß jetzt der Fall ist, beweist nichts, weil die Anstellung des dermaligen Chefs der Polizeideputation älter ist, als die Städteordnung und durch die damaligen Zeitumstände bedingt wurde. Ich verkenne auch gar nicht, daß die Eigenthümlichkeit der Residenz gerade auf dieser Stelle einen Mann von besonderer Qualifikation fordert, ich glaube aber, daß sich der letztere eben so gut in der Zahl der städtischen als der königl. Beamten auffinden lassen wird. Und wäre man vielleicht gar der Meinung, das Postulat der 2000 Thlr. zu Salarirung des fraglichen Commissars zu verwenden, so würde durch den Vorschlag Sr. Königl. Hoheit der Zweck nicht einmal erreicht werden, den man bei dem Postulate der 2000 Thlr. im Auge hatte.

(Beschluß folgt.)